



Satzung für die Kindertageseinrichtung

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Winterhausen folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtung Winterhausen

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus
 - einer Kleinkindgruppe für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - dem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - einer Schulkindbetreuung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Schulkinder bis zur Beendigung der 4. Klasse der Grundschule.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus.
Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahrs ist möglich.
Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
Im Übrigen wird auf die Mitteilungspflichten der Eltern nach Art. 27 BayKiBiG hingewiesen. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten, kann ein Bußgeldverfahren und / oder einen Ausschluss nach § 7 dieser Satzung zur Folge haben.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.
Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten).
Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 4 a

Anmeldung für die Ferienbetreuung der Schulkindbetreuung

- (1) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt jeweils nach Aufforderung durch die Kindertageseinrichtung an die Eltern der bereits betreuten Schulkinder.
- (2) Spätestens acht Wochen vor den betreffenden Ferien ist die Anmeldung für die Ferienbetreuung bei der Kindertageseinrichtung abzugeben, damit ausreichend Personal zur Verfügung steht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die ihren Erstwohnsitz in Winterhausen haben und im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
 2. Kinder und deren Geschwister, die ihren Erstwohnsitz in Winterhausen haben.
 3. Kinder, die im Laufe des aktuellen oder kommenden Kindergartenjahres nach Winterhausen umziehen.
 4. Kinder und deren Geschwister aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt.
 5. Weitere Kinder werden nach der Rangfolge der Vormerkliste (Erstgespräch) und den Erfordernissen der Einrichtung ausgewählt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Die Aufnahme für Gastkinder erfolgt unbefristet bis zum Ende der Kindergartenzeit.
- (4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahrs nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahrs muss spätestens bis 31. Juli erfolgen.
- (3) Eine Abmeldung bei Einschulung entfällt.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) Missachtung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 - d) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit laut Anlage 6 der Anmeldeunterlagen (§ 34 Infektionsschutzgesetz) leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

§ 9 Öffnungszeiten, Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten einschließlich der Bring- und Abholzeiten sowie die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

- (4) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. Die Konzeption zum Essen, sowie die Essenskosten werden im Rahmen des Betreuungsvertrages gesondert geregelt.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit in der Kleinkindgruppe sowie in der Kindergartengruppe beträgt 4 – 5 Stunden pro Tag.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Elterngespräche zu besuchen.
- (3) Elterngespräche finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Schulkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 16 Gebühren

Der Markt Winterhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.03.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.02.2020 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Winterhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 21.02.2020 angeheftet und am 06.03.2020 wieder abgenommen.

Winterhausen, 09.03.2020

gez.

Luksch
1. Bürgermeister